



Amtsblatt

für die Samtgemeinde Ahlden

Herausgeber: Samtgemeinde Ahlden, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen

Telefon: 05164 9707-70 | E-Mail: samtgemeinde@ahlden.eu | Internet: www.ahlden.info

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Nr. 9/2025

Hodenhausen, 09.10.2025

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Ahlden

Bekanntmachungsgegenstand	Seite
Schau der Gewässer III. Ordnung in den Gemeinden Flecken Ahlden (Aller) und Hodenhagen	5

Amtliche Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden

Bekanntmachungsgegenstand	Seite
Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlden für das Haushaltsjahr 2025	1
Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der EV-Luth. Kirchengemeinde Ahlden, Hodenhagen und Hudemühlen	4

H A U S H A L T S S A T Z U N G des Fleckens Ahlden (Aller) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Ahlden (Aller) in der Sitzung am 31.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.815.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.654.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.705.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.420.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.098.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.781.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	674.900 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.478.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.215.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 674.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Nachrichtliche Information:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2025 durch Hebesatzsatzung vom 11.12.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 258 v.H.

1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	258 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	390 v.H.

Ahlden (Aller), 31.03.2025

Gez.

L.S.

Schliekelmann

Bürgermeister

B) Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung hinsichtlich der Festsetzungen des Gesamtbetrages der Kredite ist durch den Landkreis Heidekreis am 07.10.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes vom 13.10.2025 bis 21.10.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ahlden, Bahnhofstraße 30, Zimmer OG 1, 29693 Hodenhagen bzw. parallel dazu im Rathaus des Flecken Ahlden (Aller), Große Straße 6 a, 29693 Ahlden (Aller) öffentlich aus.

Ahlden (Aller), 09.10.2025

Gemeinde Flecken Ahlden (Aller)

Schliekelmann

Bürgermeister

Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahlden in Ahlden, Hodenhagen und Hudemühlen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahlden für die Friedhöfe in Ahlden, Hodenhagen und Hudemühlen am 19.02.2025 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 04.10.2023 beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Ersatz der letzten beiden Sätze durch:

„Die Gebühr wird jährlich erhoben und ist zum 01.01. des jeweiligen Jahres fällig.“

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahlden, 26.08.2025

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Ahlden:

gez. F. Patzlee
Vorsitzender

L. S.

gez. K. Seelenbinder
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, 10.09.2025

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Walsrode:

Gez. O. Fricke
Vorsitzender

L. S.

gez. E. Conrad
Kirchenkreisvorsteherin

Hinweisbekanntmachung
Durch Bereitstellung auf der Internetseite www.ahlden.info unter der
Rubrik Amtsblatt wird bekannt gegeben:

Schau der Gewässer III. Ordnung in den Gemeinden Flecken Ahlden (Aller) und Hodenhagen

Aufgrund der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Soltau-Fallingb. (jetzt Heidekreis) vom 27. Oktober 1995 werden die Schau-kommissionen am

Samstag, den 15. November 2025

folgende Gräben schauen:

Flecken Ahlden (Aller)

Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: Schaukommission Ahlden – Reinhold Luhmann, Mühlendamm 15, 29693 Ahlden (Aller)
Schaukommission Eilte – Heinrich Helberg, Großer Garten 6, 29693 Ahlden (Aller)

- Gemarkung Ahlden (Aller):
 1. Grahlgraben
 2. Kampgraben
 3. Bruchgraben
- Gemarkung Eilte:
 1. Gräben links und rechts Einfuhrenweg bis Grenze Ahlden
 2. Gräben links und rechts der Schaftrift
 3. Verbindungsgraben Schaftrift - Großer Graben
 4. Graben am Wolfsteinweg östliche Seite
 5. Abzugsgraben Fuhrenbusch bis Grenze Bosse
 6. Grenze Schaftrift bis Abzugsgraben Fuhrenbusch
 7. Giltener Wegegraben südliche Seite bis Schaftrift
 8. Gräben links und rechts der Landesstraße nach Bosse
 9. Bahnseitengraben im Bereich Heidäcker nördliche Seite
 10. Graben vorm Fuhrenbusch bei Schünhoffs Moor

Gemeinde Hodenhagen

Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: Schaukommission Hodenhagen – Gemeinde Hodenhagen, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen

- Gemarkung Hodenhagen:
 1. Pesenbach
 2. Graben 99 (In der Heide)
 3. Heidlandgraben
 4. Heidlandgraben II ab L 191 südlich
 5. Graben „Volksloh“
 6. Graben „Allerbruch“, Flurstück 133 (südlich des Meiß-Schöpfwerks)

Die räumungspflichtigen Eigentümer bzw. Anlieger werden gebeten, die notwendigen Unterhaltungsarbeiten termingerecht auszuführen. Der Wasserlauf ist so zu räumen, dass eine ausreichende Vorflut gewährleistet ist. Die Unterhaltungspflicht umfasst insbesondere das Entkrauten des Grabens, das Ausmähen der Böschungen und Auswerfen der Grabensohle. Das Räumgut kann auf den Anlieger-

grundstücken so eingeebnet werden, dass es nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhungen entstehen.

Die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Nutzung der Gewässer Befugten haben Gelegenheit, an der Schau teilzunehmen und sich zu äußern.

Hodenhagen, 09. Oktober 2025

Samtgemeinde Ahlden
Der Samtgemeindebürgermeister
i.V.

Galler